
Nochmals: Verteidigungsfall auch bei Terroranschlägen?

Von Dieter Wiefelspütz, Lünen/Berlin

1. Einführung

In der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 heißt es:

Angesichts der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus greifen äußere und innere Sicherheit immer stärker ineinander. Gleichwohl gilt die grundsätzliche Trennung zwischen polizeilichen und militärischen Aufgaben. Wir werden nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Luftsicherheitsgesetz prüfen, ob und inwieweit verfassungsrechtlicher Regelungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang werden wir auch die Initiative für ein Seesicherheitsgesetz prüfen.

Inzwischen liegt das Luftsicherheitsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 2006¹ vor. Das Gericht entschied, dass § 14 Absatz 3 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) vom 11. Januar 2005² nichtig ist. In zuspitzender Vereinfachung lautet die Botschaft des Bundesverfassungsgerichts zu § 14 Abs. 3 LuftSiG: Der Verfassungsgesetzgeber wird Art. 35 Abs. 2 und 3 GG "reparieren" müssen, wenn er die Streitkräfte mit militärischen Waffen zur Gefahrenabwehr im Luftraum einsetzen will. Der Abschuss eines von Terroristen gekaperten Flugzeugs ist im Rahmen eines *nichtkriegerischen* terroristischen Luftzwischenfalls auf gar keinen Fall zulässig, wenn tatunbeteiligte Personen an Bord sind. Wegen Art. 1 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG kann dies auch durch den verfassungsändernden Gesetzgeber nicht geheilt werden.³

Es ist jetzt Sache des Verfassungsgesetzgebers, aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts angemessene Schlussfolgerungen zu ziehen.

2. Die Bewertung des Luftsicherheitsurteils

Rainer Arnold begrüßt in dieser Zeitschrift das Urteil. Das Gericht habe nicht nur eine Fehlent-

scheidung der Legislative korrigiert, sondern auch entscheidende Weichen für zukünftige Aufgaben der Bundeswehr gestellt.⁴

In der Rechtswissenschaft wird das Urteil freilich sehr unterschiedlich beurteilt. Dezidiert zustimmenden Kommentaren stehen entschieden ablehnende Stellungnahmen gegenüber. Eine eindeutige Tendenz der Bewertungen ist bislang nicht erkennbar.

Die schärfste, einem "Verriss" gleichkommende Kritik an dem Urteil formulierte *Josef Isensee*, einer der renommiertesten deutschen Staatsrechtslehrer. Auf den ersten Blick sei das Urteil ein Triumph der Absolutheit der Menschenwürde. Beim näheren Hinsehen deren Kapitulation. Denn das Bundesverfassungsgericht sehe allein auf die Menschenwürde der Flugzeuginsassen, indes es die der externen Opfer ignoriere. Damit der Würdeschutz für jene absolut sei, werde er für diese von vornherein ausgeschaltet. Das Bundesverfassungsgericht sichere den Geiselnehmern gleichsam freies Geleit und zwingt den Staat, dessen primärer Daseinszweck die Sicherheit seiner Bürger sei, im Ernstfall untätig zu bleiben; aber es gestatte ihm, im Wasser grundrechtlicher Unschuld seine Pilatushände zu waschen. In der Realität seien die tatunbeteiligten Passagiere zu Bestandteilen der Angriffswaffe umfunktioniert worden. Dass dies gegen ihren Willen durch verbrecherischen Zwang geschehen sei, hebe das Faktum der Gefahr nicht auf, die von dem Flugzeug ausgehe. Der Staat aber habe sich diesem Faktum zu stellen, um die Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren und wenigstens seiner grundrechtlichen Schutzpflicht für die von der Maschine bedrohten Personen zu genügen. Das Gericht wende die Augen ab von der Wirklichkeit.⁵

Nach Auffassung von *Rainer Arnold* habe die Zulassung des *präventiven* Einsatzes der Bundes-